

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

Sitzungsvorlage

Datum: 03.11.2020

Drucksache Nr.: **20/0483**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	25.11.2020	öffentlich / Vorberatung
Rat	09.12.2020	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung vom 01.01.2021.

4. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
(§ 1 Nr. 5a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 45,00 €
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 68,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.
des Einspielergebnisses, mindestens
jedoch 22,50 €
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 34,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Stadt Sankt Augustin ist aufgrund ihrer Haushaltslage verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind Maßnahmen festzulegen, die die Haushaltslage nachhaltig verbessern und dadurch einen strukturellen Haushaltsausgleich in einem bestimmten Zeitraum wieder herzustellen. Neben Aufwandsreduzierungen sind im Haushaltssicherungskonzept auch Ertragsverbesserungen notwendig. Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 die Haushaltssatzung für die Jahre 2020/2021 sowie das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept sieht unter anderem als Konsolidierungsmaßnahme die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum 01.01.2021 um 2,0 %-Punkte auf 19 v. H. des Einspielergebnisses vor. Zuletzt wurde der Steuersatz zum 01.01.2019 erhöht.

Im Hinblick auf die Wahl des Steuersatzes für die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit hat der Satzungsgeber die Aufgabe, konkret auf das Stadtgebiet Sankt Augustin bezogenen angemessene Steuersätze zu finden.

Diesbezüglich wurden alle Automatenaufsteller mit dem Hinweis auf die geplante Steuererhöhung angeschrieben und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Angemessenheit des vorgesehenen von Hundertsatzes von 19 der Einspielergebnisse zu äußern. Sie wurden gleichzeitig darüber unterrichtet, dass die Prüfung einer möglicherweise erdrosselnden Wirkung des Steuersatzes nur bei Einreichung entsprechender Nachweise erfolgen kann.

Dem gerichtlichen Prüfungserfordernis zur Vermeidung einer erdrosselnden Wirkung durch die Erhebung von Vergnügungssteuer zu Lasten der Automatenaufsteller wurde in der Weise Rechnung getragen, dass den Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben war, ihre Vermögensverhältnisse darzulegen bzw. zur Höhe des Steuersatzes Stellung zu nehmen.

Lediglich vier Automatenaufsteller haben geantwortet und erklärt, dass sie die Erhöhung der Vergnügungssteuer von 17 auf 19 Prozent wirtschaftlich überfordert. Zur Überprüfung der hier vorgetragenen Einwendungen wurden aber keine Unterlagen vorgelegt, die die Überforderung der Automatenaufsteller grundsätzlich belegten. Unter anderem wurde auf die aktuelle Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen der Automatenbetreiber verwiesen und um eine Verschiebung der Steuererhöhung um ein Jahr gebeten. Die Eingaben der Automatenaufsteller wurden den Fraktionen im Vorfeld dieser Sitzungsvorlage bereits zur Kenntnis gegeben.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass bei keinem Automatenaufsteller eine erdrosselnde Wirkung bei einem Steuersatz von 19 v. H. des Einspielergebnisses nachgewiesen werden konnte.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG. Es handelt sich um eine besondere Steuer auf den Privatkonsum. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist für örtliche Aufwandsteuern kennzeichnend, dass „die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll“ (BVerfGE 16, 64 (74)). Die steuersystematische Besonderheit der Vergnügungssteuer gegenüber anderen Aufwandsteuern besteht darin, dass der Steuerschuldner in diesem Falle nicht der Spieler selbst, sondern der Automatenbetreiber ist. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Vergnügungssteuer als Aufwandsteuer grundsätzlich auf den Spieler abgewälzt werden kann. Mit einer Erhöhung der Vergnügungssteuer soll der gewünschte Lenkungseffekt, nämlich die Eindämmung der Spielsucht, auch nachhaltig erreicht werden. Trotz Erhöhung der Vergnügungssteuersätze in den Jahren 2013 (von 10 % auf 13,5 %), 2017 (auf 16 %) und 2019 (auf 17 %) ist die Zahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Sankt Augustin nicht gesunken, sondern sogar geringfügig von 125 Apparaten im Jahr 2013 auf aktuell 128 Apparate angestiegen.

Bei der Interessenabwägung zur Ermittlung angemessener Steuersätze ist zum einen der mit der Steuererhebung verbundene Lenkungszweck zur Eindämmung der Spielsucht zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Stadt Sankt Augustin zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Ausstattung mit entsprechenden Finanzmitteln angewiesen und muss auch auf die Einnahmen der Vergnügungssteuer zurückgreifen.

Zur Umsetzung der im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes ist die Änderung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.2021 erforderlich.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Mehrerträge/-einnahmen betragen voraussichtlich rd. 127.000 EUR.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.